



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

13. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 08.09.2010

Nummer 23

---

## Inhalt

- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Klimawandel und Wasserwirtschaft*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Bau-Wasser-Boden

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, zuletzt geändert am 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. Nr.16/2010 S.242 - VORIS 22210–), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 04.08.2010 die Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Klimawandel und Wasserwirtschaft“ der Fakultät Bau-Wasser-Boden beschlossen.



## Master-Prüfungsordnung

### Studiengang „Klimawandel und Wasserwirtschaft“

Fakultät Bau-Wasser-Boden an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/  
Wolfenbüttel

#### Inhalt

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Studienumfang
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Zulassungsregelungen

##### Prüfungsleistungen

- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 10 Gruppenarbeit
- § 11 Zulassung zur Prüfungsleistung
- § 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung
- § 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung
- § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

##### Modulprüfungen

- § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

##### Masterprüfung

- § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung
- § 18 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

##### Masterarbeit mit Kolloquium

- § 20 Umfang und Art der Masterarbeit
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit

- § 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit
- § 23 Umgang und Art des Kolloquiums
- § 24 Zulassung zum Kolloquium
- § 25 Versäumnis des Kolloquiums
- § 26 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium
- § 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

##### Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 28 Bescheinigung
- § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 30 Prüfungsausschuss
- § 31 Prüferinnen oder Prüfer
- § 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 33 Zusatzprüfungen
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

##### Schlussbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten

##### Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan der Masterprüfung
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Masterurkunde
- Anlage 4: Diploma Supplement

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfungen

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in dem Masterstudiengang „Klimawandel und Wasserwirtschaft“ der Fakultät Bau-Wasser-Boden der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. <sup>2</sup>Die Prüfungen sollen zeigen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. <sup>3</sup>Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, aus der Sicht ökologischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge die Folgen des ingenieurmäßigen Handelns zu erkennen.

### § 2 Studienaufbau

- (1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen. Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). <sup>2</sup>Zu jedem Fach gibt es eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>In den ersten zwei Semestern werden die im Anhang 1 aufgeführten Pflichtmodule angeboten. Die Masterarbeit wird im dritten Semester angefertigt. <sup>4</sup>Mit ihr wird der Nachweis erbracht, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb aktueller Themengebiete ihrer Studiengänge anwendungsbezogen wissenschaftlich arbeiten können.
- (2) <sup>1</sup>Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

### § 3 Studienumfang

- (1) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Masterarbeit beträgt im European Credit Transfer System 90 Credits (1 Credit entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden).
- (2) <sup>1</sup>Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 1 aufgeführt.

### § 4 Regelstudienzeit

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. <sup>2</sup>Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Prüfungen und die Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit abschließendem Kolloquium.

### § 5 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit Kolloquium. <sup>2</sup>Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

### § 6 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“). <sup>2</sup>Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

### § 7 Zulassungsregelungen

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung kann nur ablegen:
  - a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist,
  - b) wer nicht eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieser Fakultät endgültig nicht bestanden hat und
  - c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.
- (2) <sup>1</sup>Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (4) <sup>1</sup>Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

## Prüfungsleistungen

### § 8 Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. <sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet.
- (2) <sup>1</sup>Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:
  - a) Klausur (Absatz 3),
  - b) mündliche Prüfung (Absatz 4),
  - c) Entwurf (Absatz 5),
  - d) Hausarbeit (Absatz 6),
  - e) Referat (Absatz 7),
  - f) Präsentation (Absatz 8),
  - g) Kurztests (Absatz 9).
- (3) <sup>1</sup>In einer Klausur (K) soll die/der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu

einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Die Dauer der Klausur ist in den Anlagen 1 festgelegt.

- (4) <sup>1</sup>Durch die mündliche Prüfung (M) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>4</sup>Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. <sup>5</sup>Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 32.
- (5) <sup>1</sup>Ein Entwurf (E) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.
- (6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit (H) ist eine vertiefte selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (7) <sup>1</sup>Ein Referat (R) umfasst:
- eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (8) <sup>1</sup>In einer Präsentation (P) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten kann, dass sie/er es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen kann.
- (9) <sup>1</sup>In Kurztests (KT) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Inhalte der aktuell in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte verstanden hat und in einfachen Aufgabenstellungen anwenden kann. <sup>2</sup>Kurztests werden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten und haben eine Dauer von je 15 – 30 Min. <sup>3</sup>Pro Modul müssen mindestens 4 Einzeltests angeboten werden, von denen die/der zu Prüfende mindestens 75% absolvieren muss. <sup>4</sup>Die Endnote ergibt sich aus der Summe der in den Einzeltests erreichten Punktzahl.
- (10) <sup>1</sup>Die Art der Prüfungsleistung ist in den Anlagen 1 für jede Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen.
- (11) <sup>1</sup>Weist die/der zu Prüfende nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, kann der Prüfungsausschuss ihr/ihm auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlän-

gerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

## § 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistungen wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt.

## § 10 Gruppenarbeit

<sup>1</sup>Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von der/dem Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden. <sup>2</sup>Die/der Prüfende soll die individuelle Einzelleistung bewerten. <sup>3</sup>Mit Ausgabe der Arbeit wird festgelegt, dass der Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden in der Gruppenarbeit aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

## § 11 Zulassung zur Prüfungsleistung

- <sup>1</sup>Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 7 zur Masterprüfung zugelassen ist und die leistungsabhängigen Zulassungskriterien den Anlagen 1 erfüllt.
- <sup>1</sup>Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 7 und 8 kann die regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden.
- <sup>1</sup>Der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden, soweit keine Teilnahmepflicht besteht (§ 14 Abs.1).

## § 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung

- <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vorgenommen. <sup>2</sup>Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern festgelegt.
- <sup>1</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
  - für eine sehr gute Leistung: 1,0
  - für eine gute Leistung: 2,0
  - für eine befriedigende Leistung: 3,0
  - für eine ausreichende Leistung: 4,0
  - für eine nicht ausreichende Leistung: 5,0<sup>2</sup>Zur weiteren Differenzierung können auch die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.
- <sup>1</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.
- <sup>1</sup>Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,15	1,0
bei einem Durchschnitt über 1,15	bis 1,50	1,3
bei einem Durchschnitt über 1,50	bis 1,85	1,7

bei einem Durchschnitt über 1,85	bis 2,15	2,0
bei einem Durchschnitt über 2,15	bis 2,50	2,3
bei einem Durchschnitt über 2,50	bis 2,85	2,7
bei einem Durchschnitt über 2,85	bis 3,15	3,0
bei einem Durchschnitt über 3,15	bis 3,50	3,3
bei einem Durchschnitt über 3,50	bis 3,85	3,7
bei einem Durchschnitt über 3,85	bis 4,00	4,0
bei einem Durchschnitt über 4,00		5,0

- (5) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 und 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (2) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) <sup>1</sup>Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

### § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nichtbestandene Prüfungsleistung muss im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Studienjahres wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat der/die zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. <sup>2</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden der Klausur und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. <sup>3</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. <sup>4</sup>Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 15 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. <sup>5</sup>Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung soll unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausur erfolgen. <sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungseinschätzung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>8</sup>Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. <sup>9</sup>Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 32.

- (3) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist einmal im darauf folgenden Prüfungszeitraum zulässig. <sup>2</sup>Die bessere Note wird gewertet.

### § 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) <sup>1</sup>Will eine/ein zu Prüfende/r für ihr/sein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. <sup>3</sup>Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. <sup>4</sup>Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) <sup>1</sup>Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung ist der/den aufsichtsführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus deren Werken, kann ein Plagiat konstituieren. <sup>2</sup>Stellt eine Prüferin / ein Prüfer ein Überschreiten der Grenze zwischen falscher Zitierweise und Plagiat fest, ist dies dem Prüfungsausschuss mitzuteilen und aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei Feststellung eines Plagiats wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>4</sup>Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

## Modulprüfungen

### § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- (1) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen entsprechend § 12 Abs. 5. <sup>2</sup>Die Wichtungsfaktoren sind in den Anlagen 1 aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
  - 1,0 und 1,3: „sehr gut“
  - 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
  - 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
  - 3,7 und 4,0: „ausreichend“

## Masterprüfung

### § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit Kolloquium endgültig nicht bestanden sind. <sup>2</sup>Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und der Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit Kolloquium. <sup>2</sup>Die Wichtungsfaktoren sind in den Anlagen 1 aufgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Note der Masterprüfung wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
  - 1,0 und 1,3: „sehr gut“
  - 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
  - 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
  - 3,7 und 4,0: „ausreichend“
- (5) <sup>1</sup>Zusätzlich wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung die Note gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit den folgenden Bezeichnungen aufgeführt, sobald belastbare Daten vorhanden sind:
  - „Excellent (A)“
  - „Very good (B)“
  - „Good (C)“
  - „Satisfactory (D)“
  - „Sufficient (E)“

<sup>2</sup>Die Schwellenwerte für die Zuordnung zu diesen Noten ergeben sich aus der statistischen Verteilung der vergebene

nen Noten gemäß der Bologna-Vereinbarung (10% A, 25% B, 30% C, 25% D und 10% E). <sup>3</sup>Sie sind regelmäßig zu aktualisieren.

### § 18 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde

<sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Masterurkunde (Anlage 3) ausgestellt. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

### § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) <sup>1</sup>Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit Kolloquium

### § 20 Umfang und Art der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner/ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. <sup>2</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor der Fakultät gestellt werden. <sup>2</sup>Es kann aber auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 24 Abs. 1 gestellt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall muss die Zweitprüferin / der Zweitprüfer Professorin / Professor der Fakultät sein.

<sup>4</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden, nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der oder die Studierende ein Thema erhält. <sup>6</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>7</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. <sup>8</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der/die zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. <sup>9</sup>Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.

- (4) <sup>1</sup>Im Rahmen der Masterarbeit sollen die erworbenen theoretischen Kenntnisse auf der Basis eines Feldforschungsprojekts, das vorzugsweise in einem Schwellen- oder Entwicklungsland angesiedelt ist, in die Praxis umgesetzt werden. <sup>2</sup>Die Studienphase im Feldforschungsprojekt dient der Datenerhebung und Informationsbeschaffung für die Masterarbeit und hat i.d.R. eine Dauer von maximal drei Monaten.
- (5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 6 Monate (Bearbeitungszeit). <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 12 Monaten verlängern.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der oder dem Erstprüfenden abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass zusätzlich die Abgabe einer Ausfertigung in Dateiform auf einem Datenträger verlangt werden kann.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Für die Bewertung gilt § 10.
- (8) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (9) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

### § 21 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt und die erforderlichen Prüfungsleistungen der Masterprüfung entsprechend der Zulassungsvoraussetzung Z1 (Anlagen 1) erbracht hat.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

### § 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die/der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. <sup>3</sup>Der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Abgabetermin der Masterarbeit ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Masterarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>4</sup>Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens sechs Monate hinausgeschoben werden.

### § 23 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) <sup>1</sup>Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender/zu Prüfendem mindestens 30 Minuten. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>4</sup>Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. <sup>5</sup>Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 32 entsprechend.

### § 24 Zulassung zum Kolloquium

<sup>1</sup>Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Masterarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. <sup>2</sup>Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

### § 25 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit mit Kolloquium wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) <sup>1</sup>Will eine/ein zu Prüfende/r für ihr/sein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werkta-

gen nach dem Termin des Kolloquiums ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. <sup>3</sup>Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin festgesetzt.

## § 26 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt und Kolloquium unter Anwendung der Wichtungsfaktoren in den Anlagen 1. <sup>2</sup>§ 12 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Note der Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) mit den Worten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, und „ausreichend“ entsprechend § 16 Abs. 3 angegeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## § 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

<sup>1</sup>Wurde die Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

## Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

### § 28 Bescheinigung

<sup>1</sup>Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

### § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechendem Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungsleistungen und

Praxisphasen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.

<sup>4</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>6</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>7</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) <sup>1</sup>Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (5) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## § 30 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnengruppe vertritt sowie ein studentisches Mitglied. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. <sup>4</sup>Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit der Studiendekanin/dem Studiendekan die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders

auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten der Modul- und der Masterprüfungen darzustellen. <sup>4</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der ProfessorInnengruppe, anwesend ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in dem Protokoll festzuhalten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. <sup>3</sup>Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

### § 31 Prüferinnen oder Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Erstprüferinnen oder Erstprüfer und Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>2</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissen-

schaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten Prüfungen abnehmen. <sup>4</sup>Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) <sup>1</sup>Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. <sup>2</sup>Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. <sup>3</sup>Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

<sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 14 Abs. 2) zuzulassen. <sup>3</sup>Das Kolloquium (§ 23 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. <sup>4</sup>Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die zu Prüfende/n. <sup>5</sup>Auf Antrag eines/einer zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung oder aus wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer vom Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>6</sup>Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

### § 33 Zusatzprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen anderer Masterstudiengänge (Wahlfächer) ablegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Masterzeugnis bescheinigt werden. <sup>2</sup>Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

### § 34 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Der/dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Masterprüfung und nach Abschluss der Masterarbeit mit Kolloquium Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Die oder der Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) <sup>1</sup>Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der VwGO eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die/der zu Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer/eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser/diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die/der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
  - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
  - e) sich die/der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann Gutachter hinzuziehen.
- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.
- (5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird der Widerspruch ganz oder teilwei-

se zurückgewiesen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### Schlussbestimmungen

#### § 37 Inkrafttreten

Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

## Anlage 1a: Pflichtmodule <sup>3</sup>

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Sem.	PL <sup>1</sup>	SL	Z	CP	Wich- tung
C 1.1	Klimatologie für Ingenieure					5	50/9
	Klimatologie für Ingenieure	1	M o. K90	H	-		
C 1.2	Klimawandel und Umweltauswirkungen					5	50/9
	Klimawandel & Umweltauswirkungen	1	M o. K90	H	-		
C 1.3	Wahlpflichtmodul 1 (aus Angebotskatalog)					5	50/9
	Wahlpflichtmodul 1	1	siehe Anlage 1c				
C 1.4	Konvergenzmodul					10	100/9
	Konvergenzmodul <sup>2</sup>	1	siehe Anlage 1b				
C 1.5	Arbeiten in Wissenschaft und Technik					5	50/9
	Arbeiten in Wissenschaft und Technik	1	H	-	-		
C 2.1	Modellierung in Hydrogeologie und Wasserwirtschaft					5	50/9
	Grundwassermodellierung	1	K90 o. M o. H	-	-		
	Oberflächengewässermodellierung						
C 2.2	Modellierung in der Siedlungswasserwirtschaft & Entscheidungsunterstützungssysteme (DSS)					5	50/9
	DSS: Entscheidungsunterstützungssysteme in der Wasserwirtschaft	2	K90 o. H o. M	-	-		
	Modellierung von Sturzfluten in urbanen Gebieten						
	Gewässergütemodellierung						
C 2.3	Wahlpflichtmodul 2 (aus Angebotskatalog)					5	50/9
	Wahlpflichtmodul 2	2	siehe Anlage 1c				
C 2.4	Wahlpflichtmodul 3 (aus Angebotskatalog)					5	50/9
	Wahlpflichtmodul 3	2	siehe Anlage 1c				
C 2.5	Projektmanagement & Vertrags- und Verwaltungsrecht (international)					5	50/9
	Internationales Projektmanagement	2	K90 o. M	-	-		
	Internationales Vertrags- und Verwaltungsrecht						
C 2.6	Umweltökonomie & Entwicklungs- und Sozialpolitik					5	50/9
	Umweltökonomie	2	K90 o. M	-	-		
	Entwicklungs- und Sozialpolitik						
C 3.1	Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt und Kolloquium	3	MA	R <sup>4</sup>	Z1	30	300/9

1) „o.“ entspricht exklusivem „oder“

2) je nach Fachrichtung des Bachelorstudiums werden vom Prüfungsausschuss 4 von 6 Halbmodulen vorgegeben

3) für DAAD-Stipendiaten ist zusätzlich das Wahlmodul „Deutsch als Fremdsprache“ gemäß Anlage 1d Pflichtmodul

4) Referat über die Ergebnisse des Feldforschungsprojekts

### Erläuterungen:

PL = Art der Prüfungsleistung

SL = Art der Studienleistung

Z = Zulassungsvoraussetzung

CP = Credit Points nach dem European Transfer System

K60 = Klausur 60 Min.

K90 = Klausur 90 Min.

K120 = Klausur 120 Min.

K190 = Klausur 190 Min.

H = Hausarbeit

M = Mündliche Prüfung

R = Referat

P = Präsentation

RT = Regelmäßige Teilnahme

KT = Kurztests

E = Entwurf

MA = Masterarbeit inkl. Kolloquium

Z1 = Zulassung bei 50 Credits aus dem 1. und 2. Semester

## Anlage 1b: Konvergenz-Halbmodule

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Sem.	PL <sup>1</sup>	SL	Z	CP	Wichtung
C 1.4-A	Konvergenz A: Bodenkunde & Landnutzung					2,5	
	Bodenkunde	1	K60 o. M	RT	-		
	Landnutzung						
C 1.4-B	Konvergenz B: Hydrologie & Hydromechanik					2,5	
	Hydrologie	1	K60 o. KT o. M	RT	-		
	Hydromechanik						
C 1.4-C	Konvergenz C: Wasserbau					2,5	
	Grundlagen des Wasserbaus	1	K60 o. M	RT	-		
	Grundlagen der Be- und Entwässerung						
C 1.4-D	Konvergenz D: Siedlungswasserwirtschaft					2,5	
	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft	1	M o. K60	RT	-		
C 1.4-E	Konvergenz E: Geotechnik und Tiefbau					2,5	
	Geotechnik	1	K60	RT	-		
	Tiefbau						
C 1.4-F	Konvergenz F: Physiogeographie und Geoinformatik					2,5	
	Physische Geographie	1	K60 o. M	RT	-		
	Geoinformatik						

1) „o.“ entspricht exklusivem „oder“

## Anlage 1c: Wahlpflichtmodule

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Sem.	PL <sup>1</sup>	SL	Z	CP	Wichtung
Angebotskatalog für Wahlpflichtmodul 1							
C 1.3-1	Urbane Entwässerung und Gewässergüte					5	
	Optimierte Entwässerungssysteme und urbane Gewässerbelastung	1	M o. K90	H	-		
	Gewässergüte						
C 1.3-2	Integriertes Küstenzonenmanagement					5	
	Integriertes Küstenzonenmanagement	1	K90 o. M	R	-		
	Klimaänderungen und Küstenschutz						
C 1.3-3	Angepasstes Bauen und Materialien & Landes-, Raum- und Bauleitplanung					5	
	Angepasstes Bauen und Materialien	1	K120	-	-		
	Landes-, Raum- und Bauleitplanung						
Angebotskatalog für Wahlpflichtmodul 2							
C 2.3-1	Innovative Systeme der Siedlungswasserwirtschaft					5	
	Innovative Systeme der Siedlungswasserwirtschaft	2	M o. K90	H	-		
C 2.3-2	Nachhaltige Bewässerungsfeldwirtschaft					5	
	Nachhaltige Bewässerungsfeldwirtschaft	2	K90 o. E o. M	R	-		
	Wasserbauliche Anlagen						
C 2.3-3	Tropische Boden- und Pflanzenkunde & Ländliches Beratungswesen					5	
	Tropische Boden- und Pflanzenkunde	2	K90 o. H o. M	P	-		
	Ländliches Beratungswesen						
Angebotskatalog für Wahlpflichtmodul 3							
C 2.4-1	Umweltchemie & Sanierungsstrategien					5	
	Umweltchemie	2	K90 o. M	-	-		
	Sanierungsstrategien						
C 2.4-2	Energieeinsparung & Erneuerbare Energien					5	
	Regenerative Energiesysteme	2	K90 o. E o. M	-	-		
	Energieeffizientes Bauen						

1) „o.“ entspricht exklusivem „oder“

### Anlage 1d: Zusätzliche Wahlmodule (Additional ECTS)

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Sem.	PL	SL	Z	CP	Wich- tung
C W 1	Deutsch als Fremdsprache <sup>1</sup>					5	
	Deutsch als Fremdsprache (Stufe B2/C1)	1	K190	RT + H	-		
C W 2	Technisches Französisch					5	
	Technisches Französisch	2	K90	RT + H	-		
C W 3	Technisches Spanisch					5	
	Technisches Spanisch	2	K90	RT + H	-		

1) Pflicht für Stipendiaten

## Anlage 2: Zeugnis

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
- University of Applied Sciences -  
Fakultät Bau-Wasser-Boden am Campus Suderburg

### Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr\* .....  
geboren am ..... in .....

hat die Masterprüfung im Studiengang\* .....

mit der Gesamtnote .....bestanden.\*\*\*

Einstufung gemäß European Credit Transfer System (ECTS) .....

Module	Credit Points	Beurteilungen**
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
Masterarbeit mit Kolloquium	.....	.....

Thema der Masterarbeit .....

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Siegel der Hochschule) Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Bei der Masterarbeit inkl. Feldforschungsprojekt und Kolloquium wird zusätzlich in Klammern die Note als Zahl mit einer Nachkommastelle angegeben.

### Anlage 3: Urkunde

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
- University of Applied Sciences -

#### Masterurkunde

Die Fakultät Bau-Wasser-Boden am Campus Suderburg  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\* .....  
geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

Master of Science  
(abgekürzt: M.Sc.)

nachdem sie/er\* die Masterprüfung

im Studiengang\* .....

am ..... erfolgreich bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
Dekanin/Dekan

.....  
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen

## **Anlage 4: Diploma Supplement**

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

### **2. QUALIFICATION**

#### **2.1 Name of Qualification** Master of Science - M.Sc.

**Title Conferred** n.a.

#### **2.2 Main Field(s) of Study**

Climate Change and Water Management

#### **2.3 Institution Awarding the Qualification**

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fakultät Bau-Wasser-Boden

##### **Status (Type/Control)**

University of Applied Sciences / Faculty of Civil & Environmental Engineering  
State Institution

#### **2.4 Institution Administering Studies**

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fakultät Bau-Wasser-Boden

##### **Status (Type/Control)**

University of Applied Sciences / Faculty of Civil & Environmental Engineering  
State Institution

#### **2.5 Languages of Instruction/Examination**

German (by default)

Participants may choose a different language for projects and examinations in agreement with instructors

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Graduate/Second degree, with thesis

#### **3.2 Official Length of Programme**

One and a half years, 90 ECTS Credit Points

#### **3.3 Access Requirements**

Bachelor degree in civil engineering, water and soil management, agricultural sciences, hydrology, geography, geology, hydrogeology, environmental sciences, environmental engineering, environmental techniques or similar water related disciplines (at least 3.5 / 4.0 years)

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time

## 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Participants have to complete 11 course elements with an overall workload of 60 credit points (ECTS), each of which ends with an examination (either written examination, oral presentation or term paper). After these examinations have all at least been passed ("ausreichend"), students complete their studies with a Master thesis with integrated field research project and a final oral examination (colloquy) with an overall workload of 30 credit points.

## 4.3 Programme Details

Climatology, Climate Change & Environmental Impacts, Hydrogeological and Water Resources Management Modelling, Modelling in Sanitation Engineering & Decision Support Systems, Project Management & Contracting (international), Environmental Economy & Development and Social Policy.

## 4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

## 4.5 Overall Classification (in original language)

(Gesamtnote eintragen)

Based on the accumulation of grades receiving during the study program and the final thesis (examinations 66.7 %, thesis 33.3 %).

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

The qualification entitles its holder to apply for admission for a doctoral degree. Requisites: Overall minimum requirement of grade and acceptance of doctoral thesis research project.

### 5.2 Professional Status

The Master-degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

The programme closely cooperates with industry, research and government institutions in order to ensure and improve the practical and scientific relevance of its contents continuously.

### 6.2 Further Information Sources

*Further information on this course may be obtained via the Internet (address [www.ostfalia.de](http://www.ostfalia.de))*

## 7. CERTIFICATION

The certification refers to the following original documents:

Zeugnis über die Masterprüfung

Master-Urkunde

Date of Certification: [Datum der Master-Urkunde]

[Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses]